

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 59 (1933)
Heft: 22: Portofreiheit

Artikel: Unfrankierter Brief an den Nebelspalter
Autor: E.W.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-466381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

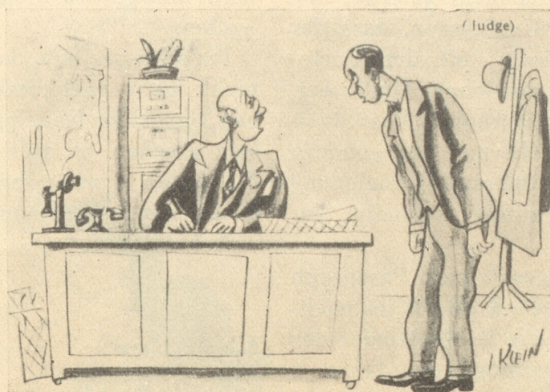
Unfrankierter Brief an den Nebelspalter

Tit.

Was doch so ein «Nebelspalter»-Redaktor für allerlei Gedanken aus seinem Gehirn herab grübelt. Und alles nur, um andere auch zum Grübeln zu veranlassen. Doch auch dann, wenn gar nichts Gescheidtes heruntergegrübelt wurde und man sich besser recht tüchtig die Nase geschneuzt hätte, hat es seinen Reiz. Denn es bietet solches wenigstens Gelegenheit, sich von jenem Katarrh zu erholen, an dem die ganze Menschheit leidet und Intellekt heisst. Aus diesem Grunde werden Sie es mir nicht verübeln, wenn ich beginne, mitzugrübeln.

Ueber die Frage der amtlichen Portofreiheit sich zu äussern, muss ich von vorneherein ablehnen, da dies eine rein interne Angelegenheit von Staatsbeamten, Amtspersonen sonstiger Auflagen und Militärgewaltiger sowie einer Klasse von gescheidten Leuten ist. Ferne sei es mir, darüber urteilen zu wollen. Denn erstens möchte ich nicht verdächtigt werden, auch so etwas wie Intellekt in mir zu haben. Und zum andern könnte ich dadurch der Gefahr zusteuern, dem Herr Redaktor eine sprechende Art von Freiheitsmissbrauch über das beigelegte Porto in die Hand zu spielen. Und ja, dies ist nun der Moment, wo ich meinen Federhalter (nicht Finger) in das Tintenfass (nicht in die Nase) stecke, um nachzugrübeln und zu schreiben, was ich in möglichst erschöpferischen Weise über den Missbrauch der Portofreiheit zu sagen weiss.

Freiheit ist sozusagen das Höchste, wonach die meisten Menschen streben. Aus diesem Grunde lässt es sich erklären, wenn es Menschen gibt, die von der ihnen zustehenden Freiheit grösstmöglichen Gebrauch machen. Nun kann es sich meines Erachtens hier nicht darum handeln, allein die amtliche Portofreiheit und deren Missbrauch zu behandeln, sondern auch jenen Teil der privaten An- oder



„Entlassen sind Sie!“

„Aber ich habe ja gar nichts getan.“

„Eben darum!“

Verwendung der Portofreiheit, und dessen Missbrauch.

Nun gehen die Begriffe über Verwendung oder Nichtverwendung des Portos sehr weit auseinander, was der Herr Redaktor mir gewiss bestätigen wird. Angenommen, ich schreibe nun dieses als Resultat meines Grübelns und rechne bestimmt darauf, dass das beigelegte Rückporto zweckmässig Verwendung finde.

Mit dem Schreiben ist doch der Zweck verbunden, für meine Kasse aus dem Nebelspalter heraus eine Stärkung zu holen. Und nur darum habe ich das Rückporto beigelegt, dass mir mit jenem die rasche und angenehme Mitteilung kund werde, dass meine zugesandten Geistesblitze den Nebelspalter veranlasse, eine spezielle Sondernummer herauszugeben.

Nun trifft aber statt dessen die ominöse Antwort ein: Diesmal nichts, oder: zu den Sternen eingereiht, oder PK, oder für den Spalter nicht geeignet. In solchem Falle hat somit der Spalter den Zweck des Portos und die ihm in die Hand gegebene Freiheit missbraucht, weil sie dazu Verwendung fand, mich finanziell wie gesundheitlich zu schädigen. In dieser Beziehung ist somit Vater Staat viel grosszügiger als der Nebelspalter. Warum? Weil der Nebelspalter nur denjenigen portofreie Mitteilung zu Teil werden lässt, die ihn etwas nützen, wohingegen der Staat jene Freiheit auch allen andern, die ihn nichts nützen, zuspricht. — Und oftmals ist es ja nicht gerade Missbrauch des zu-

gesprochenen Rechtes, sondern Pietät und Rücksichtnahme gegen die Familienangehörigen, wenn die Portofreiheit zu ausserfamiliären und ausserparlamentarischen oder amtlichen Angelegenheiten benutzt wird. Uebrigens zeugt es doch gewiss von väterlichem Sparsinn, wenn sich die Besitzer der Portofreiheit diese zu nutzen machen und ihre Briefe und Karten oder Geschenke portofrei herumfahren lassen. Wer wollte denselben deshalb neidisch sein, wo es sich um Kleinigkeiten handelt. Bis heute war es doch noch nicht so weit, dass des Missbrauches wegen extra Postwagen mitgeführt werden mussten, währenddem bei der SBB die schönsten Erstklasswagen mitgeführt werden, um, hm, sagen wir, ganze Menschen portofrei herumzuführen.

Um zurückzukommen auf den Spalter. Wäre er boshaft veranlagt (was ja nicht der Fall ist!), könnte es ihm mit Hilfe eines geriebenen Anwaltes (welche es nämlich gibt), leicht möglich sein, den Beweis zu erbringen, dass ich meine Freiheit, über Porto zu verfügen, zum Schaden des Spalters missbraucht habe. Wenn, ja wenn

BAD RAGAZ
HOTEL LATTMANN
*Das Kur- und Ferien-Hotel
mit soignierter Küche
Gebr. Sprenger*

Wenn **Luzern**
dann **du Pont-Bar**
Stimmungs-Ensemble

es mir anderseits nicht gelänge, den Gegenbeweis zu erbringen, dass der Anwalt seinerseits mit der Portofreiheit Schmu getrieben. Und zwar, dass er laut Paragraph x des Strafgesetzbuches nicht nur das, sondern sich der unrechtmässigen Aneignung einer Staatsurkunde schuldig gemacht.

Den lt. Strafgesetzbuch Paragraph so und so, Alinea X und ff im nächsten Absatz, sowie lt. Reglement der Eidg. Postverwaltung vom Jahre Y ist usw. die Verwendung etc. strengstens untersagt!? Damit will ich sagen, dass er sich schuldig gemacht in dem Sinne, weil er ein ihm anvertrautes Rückporto eines Dienstmädchens, samt Photographie und Zeugnissen, zu Privatzwecken verwendet hatte, statt zum Zwecke der Rückantwort zu verwenden. Denn dass in solchem nicht ein krasser Fall von Missbrauch der Portofreiheit, sowie ein Missbrauch einer Staatsurkunde und staatlichen Wertpapiere vorliege,

wird mir gewiss niemand bestreiten wollen.

Ich schliesse nun, da ich bald selbst nicht mehr nachkomme. Doch können Sie, Herr Nebelspalter, aus diesem ersehen, in welche Verwirrung Sie unter Umständen andere Menschen bringen können.

Achtungsvoll

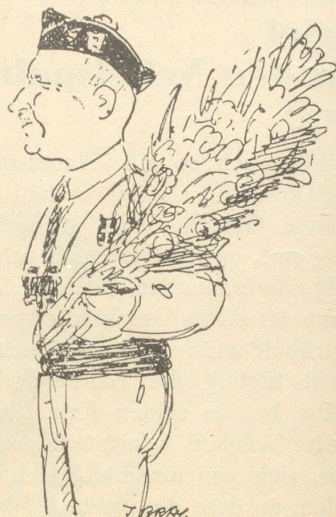
E. W. B.

Genialer Missbrauch

Der Fall beschäftigte vor etwa Jahresfrist unsere Gerichte.

Ein junger Mann, dem seine Liebesbriefspesen offenbar zu sehr ins Geld gingen, war auf folgende Idee gekommen: Er adressierte die Briefe an irgend eine ausländische Firma, schrieb als Absender den Namen seiner Angebetenen und gab den Brief auf die Post ... wohlweislich ohne zu frankieren.

Nun befördert die Post bekanntlich



Le commandant des Pontonniers suisses
(Vu par Jean Bray).

keine unfrankierten Auslandbriefe, sondern lässt sie an den Absender zurückgehen ... die Angebotene erhielt also das Billet doux zugestellt, zuverlässig und prompt, wie wir das bei unserer Post gewohnt sind, und der geniale junge Mann sparte das Porto.

Die Geschichte kam dann aus und der erfinderische Jüngling wurde wegen Betrug verurteilt.

Schade um so ein Genie! H.

Anno 1861

1861 nahm der Bundesrat den ersten Anlauf zur Aufhebung der Portofreiheit!

Weitere Versuche folgten:

- 1867
- 1871
- 1876
- 1883
- 1899
- 1914
- 1915
- 1917
- 1920
- 1922
- 1923

Resultat: Viel portofreie Schreibereien über die Portofreiheit.



Roco Confiture - die Qualitätsmarke - zu billigen Preisen!

Ein Sprung ins **Büffet**
Ein gutes Plättli im **Bern**

S. Scheidegger.